

# RS LvWg 2018/8/24 405-1/314/1/11-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.08.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

24.08.2018

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §50

WRG §138 Abs1 lita

## Rechtssatz

Das Bestimmtheits- und Konkretisierungsgebot kann nicht so verstanden werden, dass die Behörde verpflichtet wäre, bei Erlassung eines Instandhaltungsauftrages gemäß § 50 iVm § 138 Abs 1 WRG für die Instandsetzung eines befestigten Ufers eines künstlichen Gewässers auf den Meter genau die jeweils technisch notwendige Maßnahme festzulegen. Es besteht auch - keine grundsätzliche Mitwirkungspflicht der Behörde bei der Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen, sondern obliegt es vielmehr dem Verpflichteten unter Beziehung eines entsprechenden Fachmannes, die konkreten Maßnahmen im Einzelfall zur Erreichung des festgelegten Zweckes zu treffen.

## Schlagworte

Wasserrecht; Kanal-Instandhaltungsmaßnahmen, Bestimmtheits- und Konkretisierungsgebot, Ersatzvornahme

## Anmerkung

ao Revision erhoben; VwGH vom 22.11.2018, Ra 2018/07/0459-4, Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2018:405.1.314.1.11.2018

## Zuletzt aktualisiert am

02.01.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LvWg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)